

II- 676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 30.037/21-13/1970

XII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 10. Dezember 1970
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

279 I.A.B.
 zu 319 J.
 Fräs. am 11. Dez. 1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen
 betreffend die soziale Gleichstellung der Arbeiter
 (Nr. 319/J)

Zu den einzelnen Anfragen und zwar

- 1) Besteht weiterhin die Absicht, die sozialrechtliche Stellung der Arbeiter an jene der Angestellten anzupassen ?
- 2) Wird eine derartige Absicht - falls vorhanden - durch einen gesonderten Ausbau des Angestelltenrechtes nicht behindert ?
- 3) Welche konkreten Gesetzesänderungen sind vorgesehen, um die Vergrößerung des schon bestehenden Unterschiedes im Sozialrecht zu verhindern ?

möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1):

Die Angleichung der sozialrechtlichen Stellung der Arbeiter an die der Angestellten ist ein Ziel, zu dem ich mich nach wie vor bekenne.

Zu Frage 2):

Die Absicht, die sozialrechtliche Stellung der Arbeiter an jene der Angestellten anzu-

- 2 -

passen, kann naturgemäß nur innerhalb eines längeren Zeitraumes sukzessive verwirklicht werden. Die Angleichung darf auch nicht dazu führen, daß dringende sozialpolitische Anliegen der Angestelltenschaft so lange zurückgestellt werden, bis die Angleichung vollzogen ist. Die Verbesserung der Rechtstellung der Arbeiter kann nur durch Angleichung nach oben und nicht um den Preis eines Sozialstopps zu Lasten der Angestellten erreicht werden. Die in der Anfrage getroffene Feststellung kann sich nur auf die Regierungsvorlage zur Abänderung des Angestelltengesetzes, mit dem die Abfertigungsbestimmungen verbessert werden sollen, beziehen. Durch diesen Gesetzentwurf wird die Angleichung der sozialrechtlichen Stellung der Arbeiter an die der Angestellten schon deshalb nicht behindert, weil auch bisher durch kollektivvertragliche Regelungen ein erheblicher Prozentsatz der Angestellten Anspruch auf Abfertigung aus den im Gesetzentwurf vorgesehenen Kündigungsfällen besessen hat und auch vielfach Arbeiterkollektivverträge Abfertigungsansprüche für die Arbeiter vorsehen.

Zu Frage 3):

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor kurzem den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Abänderung der Urlaubsvorschriften zur Begutachtung ausgesendet, mit welchem die für die verschiedenen Dienstnehmerkategorien geltenden Urlaubsvorschriften verbessert und im Sinne

-- 3 --

- 3 -

einer Angleichung an die für Angestellte geltenden Urlaubsvorschriften vereinheitlicht werden sollen. Auch bei den Arbeiten der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wird Bedacht genommen, daß die künftige Gestaltung der Arbeitsrechtsordnung den im Gange befindlichen Angleichungsprozeß nicht in unsachlicher Weise beeinträchtigt.

